

PB\_05.010\_\_2024-04-02 Beschaffung Licht

**PFLICHTENBLATT  
BESCHAFFUNG BZW.  
ANMIETUNG  
LICHTTECHNISCHER  
EINRICHTUNGEN**

Autor des Dokuments:	Manfred Wagner / TSA-LP	Erstellt am:	2024-04-02
Geprüft durch:	Hans Peter Kager / TSA-LP	Geprüft am:	2024-04-02
Freigabe durch:	Hans Peter Kager / TSA-LP	Freigabe am:	2024-04-02
Dateiname:	PB_05.010__2024-04-02 Beschaffung Licht		
Status	Gültig		

**Impressum:****Herausgeber:**

System- und Anlagentechnik, TSA  
Technische Dokumentation  
technik.dokumentation@orf.at

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK, ORF  
1136 Wien, Hugo-Portisch-Gasse 1

<http://ORF.at>

Stiftung öffentlichen Rechts | Sitz Wien | FN 71451 a | HG Wien | UID-Nr. ATU16263102  
Informationen nach DSGVO unter <http://www.ORF.at/stories/InfoDSGVO>

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemein .....	4
1.1	Vorwort .....	4
1.2	Geltungsbereich .....	4
1.3	Mitgeltende Dokumente und Regelwerke .....	4
1.4	Begriffe, Abkürzungen .....	5
2	Beilagen .....	5
2.1	Variante 1: .....	5
2.2	Variante 2: .....	5

## 1 Allgemein

### 1.1 Vorwort

Dieses Pflichtenblatt beschreibt die Erfordernisse zur Beschaffung bzw. Anmietung lichttechnischer Einrichtungen (speziell LED-Scheinwerfer und LED-Leuchtmittel) für den Österreichischen Rundfunk

Geschlechtsbezogene Formulierungen sind im Sinne der Gleichstellung geschlechtsneutral aufzufassen bzw. auszulegen.

### 1.2 Geltungsbereich

Dieses Pflichtenblatt gilt

- im ORF Konzern (inkl. Ü-Wagen)

### 1.3 Mitgeltende Dokumente und Regelwerke

Die angeführten ORF-Pflichtenblätter (PB) referenzieren sich auf den Stand der Technik und sind dementsprechend inhaltlich umzusetzen. Ohne Angabe des Ausgabedatums gilt jeweils die letztgültige Fassung. Gesetzlich für diesen Bereich zur Anwendung kommende normative Vorgaben sind – jeweils in der aktuell gültigen (Letzt)Fassung - über das Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/>, einsehbar.

Dieses Dokument bezieht sich weiters auf folgende Regelwerke:

- VOPST Verordnung optischer Strahlungen
- ÖVE/ÖNORM EN 62471 Photobiologische Sicherheit von Lampen und Lampensystemen

Inklusive :

Kegeldiagramm(e) vom Hersteller mit folgenden Parametern:

- Abstand
- Beleuchtungsstärke
- (Strahl)-Durchmesser
- Bestrahlungsstärke
- Strahldichte
- max. Expositionszeit

oder

- Mindestsicherheitsabstand (z.B. für Risikogruppe 1)

oder

- Angabe der Expositionszeit im Verhältnis zur Entfernung

Hinweis:

Die Norm IEC 62471 wurde durch den Technical Report IEC/TR 62471-2 (herausgegeben im Jahr 2009) ergänzt. Dieser Report bietet Zusatzinformationen und Interpretationen bezüglich der Anwendung der

Klassifizierungsnorm IEC 62471 und gibt unter anderem Hinweise für die Kennzeichnung der Lampenprodukte.

- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU, Umsetzung in Österreich im Elektrotechnikgesetz ETG und Niederspannungsgeräteverordnung (NSpGV 2015; BGBl. II Nr. 21/2016)
  - CE-Kennzeichnung und CE-Konformitätserklärung
  - technische Dokumentation sowie Gefährdungsbeurteilung und Kennzeichnung
  - Betriebsanleitung und Sicherheitsinformation
  - Kennzeichnung der Risikogruppen
- ÖVE/ÖNORM EN 60598-1: in der jeweils geltenden Fassung
  - Leuchten-Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen
- ÖVE EN IEC 60598-2-17: in der jeweils geltenden Fassung
  - Leuchten-Teil 2-17: Besondere Anforderungen - Leuchten für Bühnenbeleuchtung, Fernseh- und Film-Studios (außen und innen)
- Richtlinie 2014/30/EU-Elektromagnetische Verträglichkeit; umgesetzt in Österreich in der Elektromagnetische Verträglichkeits-Verordnung 2015 (EMVV 2015; BGBl. II Nr. 22/2016)

#### **1.4 Begriffe, Abkürzungen**

Keine Spezifischen.

## **2 Beilagen**

Es ist entweder die

- Beilage Variante 1 oder
- Beilage Variante 2

vom Auftragnehmer zu unterfertigen und an den ORF zu übermitteln.

### **2.1 Variante 1:**

Die Unterschrift auf der Beilage Variante 1 bestätigt:

Die entsprechenden Zertifizierungen beziehungsweise Bestätigungen können wir jederzeit – auch in deutscher Sprache – beibringen. Sollten diese bei uns nicht in deutscher Sprache vorliegen, werden wir diese auf unsere Kosten übersetzen lassen und beibringen. Ebenso werden wir Informationen für den Anwender in deutscher Sprache (Amtssprache) mitliefern.

### **2.2 Variante 2:**

Die Unterschrift auf der Beilage Variante 2 bestätigt:

Die entsprechenden Zertifizierungen beziehungsweise Bestätigungen liegen unserem Angebot in deutscher Sprache bei. Ebenso liegen die Informationen für den Anwender in deutscher Sprache bei.